Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 10245.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 24. Dezember 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 8. Januar 1901 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1900.

(Nr. 10246.) Nachtrag zu der Urkunde vom 1. Oktober 1898, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 12. November 1900.

Die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, welche aus Anlaß eines Feldzugs die Rothe Kreuz-Medaille erhalten, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechtigt, auf dem Bande derselben eine Spange mit der Bezeichnung des Feldzugs zu tragen:

1. Die Spange soll dieselbe Form haben und in derselben Weise getragen werden, wie die durch Unseren Erlaß vom 18. August 1895 gestiftete Spange zu dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.
2. Die Berechtigung zum Tragen der Spange wird hiermit für alle Feldzüge gewährt, welche das deutsche Heer kämpft. Für die Betheiligung von Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege bei Feldzügen fremder Nationen behalten Wir Uns die Bestimmung vor.
3. Als Bezeichnung des Feldzugs auf der Spange ist bei deutschen Feldzügen diejenige zu wählen, welche durch den Gefechtskalender festgestellt wird. Die Bezeichnung fremder Feldzüge behalten Wir Uns vor.
4. Nur diejenigen Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, welche zur Thätigkeit beim Feldheere zugelassen sind, haben die Berechtigung zum Tragen der Spange. Die Feststellung der Berechtigten erfolgt bei deutschen Feldzügen durch Unseren Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Bei Betheiligung von Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege an Feldzügen fremder Nationen behalten Wir Uns die Ertheilung der Berechtigung an die einzelnen Betheiligten vor.
5. In den Unserer Entscheidung vorbehaltenen Fällen finden die Vorschriften im §. 5 der Urkunde vom 1. Oktober 1898 entsprechende Anwendung.

Neues Palais, den 12. November 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 6. August 1900, betreffend die von der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals auf 30 000 000 Mark durch Ausgabe weiterer Stammaktien im Betrage von 6 000 000 Mark und die Gleichstellung der Stamm-Prioritäts-Aktien mit den Stammaktien, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 48 S. 349, ausgegeben am 29. November 1900,
   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 47 S. 705, ausgegeben am 24. November 1900;
2. die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 20. August 1900, betreffend den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube durch die Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft innerhalb des Preußischen Staatsgebiets, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 567, ausgegeben am 14. Dezember 1900,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 50 S. 433, ausgegeben am 15. Dezember 1900;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1900, durch welchen der Gemeinde Groß-Flottbek im Kreise Pinneberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Ortschaft noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 48 S. 497, ausgegeben am 24. November 1900;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1900, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft wegen Abänderung des Landschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 393, ausgegeben am 17. November 1900,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 46 S. 451, ausgegeben am 15. November 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1900, durch welchen der Stadtgemeinde Cassel das Recht verliehen worden ist, das zur Durchführung der städtischen Kanalisation, und zwar zur Herstellung und dauernden Unterhaltung des Vorfluthkanals der Schützenstraße im Zuge der Straße G 6,

der Dückeranlage bei der Fulda und des Vorfluthkanals der Wolfsangerstraße im Zuge der Straße E 3 noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 47 S. 316, ausgegeben am 23. November 1900;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des östlich der Thaerstraße belegenen Theiles der Frankfurter Allee erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 543, ausgegeben am 30. November 1900;

7. der am 19. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gr. Strengeln im Kreise Angerburg vom 18. März 1891 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 47 S. 439, ausgegeben am 21. November 1900;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schmiegel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kriewen nach Ujazd in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 48 S. 571, ausgegeben am 27. November 1900;

9. der am 24. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Gliezener Meliorationsverbandes vom 29. Mai 1895 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 48 S. 359, ausgegeben am 28. November 1900;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Domanialhofe Lampersdorf bis zur Reichenbacher Kreisgrenze bei Weigelsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 48 S. 420, ausgegeben am 1. Dezember 1900;

11. das am 29. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Alsdorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 48 S. 516, ausgegeben am 30. November 1900.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.